

29. XI. 1917

151

Der Ausgleich.

Wien, 28. November.

Nach der Genehmigung des Ausgleichsprovisoriums durch das Parlamente bleibt der Vertrag über die Regelung der wechselseitigen Handels- und Verkehrsbeziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn, der nach zehnjähriger Dauer am 31. Dezember 1917 ablaufen sollte, bis längstens 31. Dezember 1919 aufrecht. Der Ausgleich von zwanzig Jahren, über den man sich im Februar 1917 geeinigt hatte, kann, wie die Begründung zu dem Provisorium mitteilt, infolge der ungeklärten handelspolitischen Lage nicht zur legislativen Genehmigung vorgelegt werden und der alte zehnjährige Ausgleich wird um zwei Jahre verlängert. Die Geschichte des zwanzigjährigen Ausgleiches reicht in die parlamentarlose Zeit des Grafen Stürgkh zurück. In Ungarn hatte die Pacht Ministerpräsident Graf Tisza, der eine Mehrheit im Reichstag für sich hatte und wußte, was eine solche Stütze bei den Verhandlungen bedeuete. Sie sind infolge des Krieges später eingeleitet worden, als das Ausgleichsgesetz vom Jahre 1917 vorgeschrieben hat. Nach dem Artikel 25 sollte spätestens zu Beginn des Jahres 1915 die Neuregelung der Zoll- und Handelsbeziehungen für die Zeit vom 1. Januar 1918 ab in Angriff genommen werden. In jedermann lebt noch die Erinnerung, welche schwere Zeiten die Monarchie damals mitzumachen hatte. Der Feind stand im Lande und der weitere Verlauf des Krieges war ungewiß, so daß die Grundlage und natürlich auch die Stimmung fehlte, um an den für eine lange Periode berechneten weiteren Ausbau der Beziehungen zwischen Oesterreich und Ungarn schreiten zu können. Etwa zehn Monate nach dem festgesetzten Termin, im Herbst 1915, wurden die Verhandlungen eröffnet. Die wirtschaftliche Arbeit bedarf der Stetigkeit und eines sicheren Fundaments und die Produktion und der Handel haben immer mit bangen Gefühlen Ausgleichsverhandlungen erwartet und mitgemacht, da sie so häufig von Ausgleichskrisen begleitet gewesen sind. Die Schwierigkeiten wiederholten sich, weil ja neue Verhandlungen vor dem Ablauf der geltenden Vereinbarungen eingeleitet werden mußten, also immer schon wenige Jahre nachdem sich ein neuer Vertrag eingelebt hatte. Die wirtschaftlichen Kreise haben daher wiederholt den Wunsch ausgesprochen, daß ein Ausgleich von weitergehender Dauer, vielleicht auf zwanzig Jahre, geschlossen werden möge, natürlich unter der Voraussetzung, daß der Vertrag die österreichischen Interessen wahre und daß nicht für die längere Bindung, die ebenso sehr für Oesterreich als für Ungarn vorteilhaft sei, große Zugeständnisse gemacht würden.

Die Verhandlungen haben sich vom Herbst 1915 bis zum Februar 1917 hingezogen. Damals ist ein Ausgleichsübereinkommen niedergelegt worden, dessen Inhalt nicht authentisch bekannt wurde. Es ist jedoch unwidersprochen geblieben, daß die Vereinbarung für 20 Jahre wirksam bleiben sollte. Sicher ist ferner, daß in den Verhandlungen die Frage der Getreide- und Viehzölle sowie des Kontingents für die Lebend-einfuhr eine wichtige Rolle gespielt hat. Im Ausgleich vom Jahre 1907 ist ein Minimalzoll für Weizen von 6 Kronen 30 Heller, für Roggen 5 Kronen 80 Heller, für Gerste und Mais von 2 Kronen 80 Heller, für Hafer von 4 Kronen 80 Heller für den Meterzentner festgesetzt worden. Die ungarische Regierung hat eine Bindung dieser Minimalzölle verlangt, sie wahrscheinlich mit Argumenten vertreten, die aus den Kriegserfahrungen hergeleitet waren, und die parlamentarischen Kreise waren immer davon überzeugt, daß der neue Ausgleich die jetzigen Minimalzölle übernommen habe. Ebenso wurde erzählt, daß die Viehzölle, die außerhalb des Kontingents für die Lebend-einfuhr zu entrichten waren, in Etappen erhöht worden seien. Ein Zugeständnis soll ferner in der Quotenfrage gemacht worden sein. Im jetzigen Ausgleich zahlt Oesterreich eine Quote von 63 6, Ungarn von 36 4 Prozent. Ueber die Quote sind hartnäckige Verhandlungen geführt und noch

im letzten Moment die ursprünglichen Forderungen der ungarischen Regierung etwas ermäßigt worden. Es hieß, daß in den ersten Jahren der Wirksamkeit des neuen Vertrages keine Aenderung der Quote eintritt, daß sie sich jedoch dann in Etappen zugunsten Ungarns vermindert. Auf finanzpolitischem Gebiet scheint für ungarische Renten die Kapillarität gewährt und bei den Verzehrungssteuern eine größere Bewegungsfreiheit beider Teile vereinbart worden zu sein. In den Fragen des Eisenbahnwesens haben sich die Verhandlungen infolge der Forderung des Annaberger Anschlusses durch Ungarn wiederholt sehr zugespitzt, doch ist sie nicht zugestanden worden. Es liegt ferner auf der Hand, daß wichtige tarispolitische Abmachungen, namentlich mit Rücksicht auf den künftigen Balkanverkehr, getroffen worden sind. Diese Meinungen sind über den Inhalt des Ausgleichsvertrages verbreitet, sie können jedoch auf Authentizität keinen Anspruch machen, da eine Mitteilung dieser Art bisher nicht verlautbart worden ist.

Ueber den im Februar 1917 vereinbarten Ausgleich hat Ministerpräsident Dr. Ritter v. Seidler im Ausgleichsausschusse mitgeteilt, daß dieses Uebereinkommen nicht ganz perfekt ist und es nicht sein konnte, weil es gewiß nicht ausgeschlossen sei, daß durch die auswärtige Lage Rückwirkungen auch in bezug auf das Ausgleichsverhältnis eintreten, und sich noch gewisse Aenderungen ergeben könnten. Ein mit dem Endergebnis des Krieges übereinstimmendes Resultat liege jetzt natürlich noch nicht vor, und mit Rücksicht auf den herannahenden 31. Dezember 1917 erübrige nichts anderes als eine provisorische Regelung des Verhältnisses auf der alten Basis. Ein zweijähriger Zeitraum dürfte genügen, um eine endgültige Aenderung zu ermöglichen, doch kann dieser Termin gekürzt werden, wenn früher eine verfassungsmäßige Erledigung des Ausgleiches erfolgt. Der Ministerpräsident hat keinen Zweifel darüber offen gelassen, daß nur von einer verfassungsmäßigen Erledigung die Rede sein kann. Er bezeichnete dies als eine Selbstverständlichkeit, da man doch einem Parlament nicht zumuten könne, zwar den Inhalt des Ausgleiches nicht zu kennen, ihn trotzdem aber schon in bianco

anzunehmen. Da der Ausschuss jedoch hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit Bedenken hatte, erklärte sich der Ministerpräsident damit einverstanden, daß ein neuer Paragraph eingeschaltet werde, der ausdrücklich die verfassungsmäßige Inkraftsetzung des Ausgleiches verfügt. Durch das zweijährige Provisorium ist die Möglichkeit gegeben, die endgültige Regelung der Ausgleichsfrage einem Zeitpunkte vorzubehalten, in welchem die Rückwirkungen des Krieges sicherer beurteilt und die Schlussfolgerungen aus denselben in dem Ausgleich und den Handelsverträgen gezogen werden können.